

# **IQ- Test- mein schlimmster Tag!!!**

**Beitrag von „Mia“ vom 29. April 2005 15:42**

Zitat

**Braunauge schrieb am 28.04.2005 17:55:**

Mir wurde bei der Überprüfung erzählt das es darauf ankommt wie weit das Kind wirklich hinterherhängt . Danach würde entschieden ob die sonderpädagogische Integration nach Richtlinien der Lernhilfeschule oder (wie hieß das noch ?) zieldifferenziert ? unterrichtet wird. Beides ist aber trotzdem sonderpädagogische Förderung . Hat man mir da nicht die Wahrheit erzählt ? 😕

Doch doch, da hat man dir schon das Richtige erzählt. Im Überprüfungsverfahren wird ja auch festgestellt, wo der Schwerpunkt der Förderung liegen sollte und nach welchen Richtlinien das Kind unterrichtet werden soll.

Schüler mit Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich, mit Sprachauffälligkeiten, Sinnesbehinderungen etc. werden nach den Richtlinien der Regelschule unterrichtet, haben aber dennoch sonderpäd. Förderbedarf. Dieser kann sowohl an einer zielgleich unterrichtenden Sonderschule (für Erziehungshilfe, Sprachheilschule, Schule für Sehbehinderte, etc.) erfüllt werden, innerhalb einer regulären Integrationsmaßnahme im Gemeinsamen Unterricht oder durch Ambulanzmaßnahmen.

Wie oftmals fälschlich angenommen wird, muss Förderbedarf nicht zwangsläufig immer im Bereich Lernen angesiedelt sein. Wenn die primäre Störung eine andere ist, d.h. wenn man davon ausgehen kann, dass das Kind die Lerndefizite aufgrund der gezielten Förderung aufholen und die Ziele des regulären Lehrplans erreichen kann, wird in aller Regel zielgleich unterrichtet.

Wie ich schon sagte, wenn das der Fall ist, kann diese Ambulanzförderung bereits mit 2 Stunden sehr effektiv und sinnvoll sein.

Bei Lernhilfeschülern sehe ich das aber eher kritisch, da diese meist deutlich stärkere Entwicklungsverzögerungen in vielen Bereichen aufweisen.

Gruß

Mia